



Gampel-Bratsch
G e m e i n d e

Trinkwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art 1 Normen	5
	Art 2 Aufsichtsbehörde	5
	Art 3 Geltungsbereich des Reglements.....	5
	Art 4 Aufgabe.....	5
	Art 5 Pflicht zur Wasserabgabe	5
	Art 6 Pflicht zum Wasserbezug	6
	Art 7 Bestimmen des Wasserbezug	6
	Art 8 Gewässerschutz.....	6
II.	An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements	6
	Art 9 Wasseranschluss Anmeldung.....	6
	Art 10 Bauwasserabgabe, Verrechnung.....	6
	Art 11 Abonnementsinhaber	7
	Art 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements.....	7
	Art 13 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses.....	7
III.	Erschliessung.....	8
	Art 14 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP	8
	Art 15 Art der Erschliessung	8
	Art 16 Schutzzonen	8
	Art 17 Private Anlagen der Wasserversorgung	9
IV.	Verteilnetz und technische Vorschriften	9
	Art 18 Definition, Besitzstand	9
	Art 19 Ausbau des Verteilnetzes innerhalb der Bauzonen.....	9
	Art 20 Definition	9
	Art 21 Anschlussstelle	10
	Art 22 Verbot der Überleitung.....	10
	Art 23 Grundsatz der besonderen Zuleitung	10
	Art 24 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schiebertafeln	10
	Art 25 Durchleitungsrecht	11
	Art 26 Privatleitungen	11
V.	Hausinstallationen.....	11
	Art 27 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung.....	11
VI.	Wasserzähler	12
	Art 28 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation.....	12
	Art 29 Wasserzähler für Bauwasser /Veranstaltungen/Ausstellungen.....	12
	Art 30 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz	13
	Art 31 Einschränkung der Wasserabgabe, Verbot der Wasserverschwendung	13
	Art 32 Wasserverluste	13
	Art 33 Unbefugter Wasserbezug	13
	Art 34 Sperrung der Wasserabgabe.....	13
	Art 35 Einschränkungen bei Brandfallen	14
VII.	Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist	14
	Art 36 Grundsatz der Wassergebührenerhebung	14
	Art 37 Erschliessungsbeiträge.....	15
	Art 38 Tarif / Genehmigung	15
	Art 39 Ausnahmefälle	15
	Art 40 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist.....	15
	Art 41 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung	15

VIII. Besondere Betriebsvorschriften.....	16
Art 42 Öffentliche Hydranten	16
Art 43 Abgeltung von Sonderleistungen	16
Art 44 Haftung.....	16
IX. Schluss- und Strafbestimmungen.....	16
Art 45 Strafbestimmungen	16
Art 46 Rechtsmittelverfahren	16
Art 47 Tarifierpassungen	16
Art 48 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse.....	17
X. Anhang.....	18
Art 49 Definition der Einheiten.....	18
Art 50 Einmalige Anschlussgebühren.....	19
Art 51 Jährliche Grundgebühren	19
Art 52 Verbrauchsgebühren	19
Art 53 Jährliche Wasserzählermiete.....	19
Art 54 Bauwassergebühren	20
Art 55 Plombierung Wasseranschluss.....	20

Eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung (KV, SR VS 101.1);
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (KGemG, SR VS 175.1);
- das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG, SR 817.2);
- die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV, SR 817.02);
- die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16. Dezember 2016 (HyV, SR 817.024.1);
- das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR VS 817.1);
- die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11);
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20);
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (KGSchG, SR VS 814.3)
- die kantonale Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016 (SR VS 817.101);
- die Koordinationsblätter des Kantonalen Richtplans E.1 Wasserbewirtschaftung und E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG, SR VS 642.1);
- die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (VFFHGem, SR VS 611.102);
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (SR VS 312.0, EGStPO);
- das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (SR VS 173.1, RPFIG);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (SR VS 172.6).

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Normen

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art 2 Aufsichtsbehörde

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Gampel-Bratsch untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben.

² Private Wasserversorgungen unterliegen der Aufsichtspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art 3 Geltungsbereich des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

² Für nicht geregelte Spezialfälle wird der Gemeinderat ermächtigt, Sonderregelungen auf vertraglicher Basis zu treffen.

Art 4 Aufgabe

¹ Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität zu versorgen und gleichzeitig Wasser für Feuerlöschzwecke bereitzustellen.

² Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht, ausgenommen bei Brandfällen, allen anderen Verwendungszwecken vor.

³ Die Gemeinde führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Sie übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

⁴ Kontrolle und Aufsicht: Die Gemeinde, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richten sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Gemeinde ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildeter Personen regelmässig zu überwachen und zu unterhalten.

⁵ Die Gemeinde informiert mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers.

Art 5 Pflicht zur Wasserabgabe

¹ Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

² Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Trinkwasser selbst beschaffen.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, an Wasserabgaben ausserhalb der Wasserabgabe für häusliche Zwecke, wie zum Beispiel Gartenanschlüsse, besondere Auflagen zu knüpfen.

Art 6 Pflicht zum Wasserbezug

¹ Einwohner der Gemeinde Gampel-Bratsch im Bereich der Wasserversorgung sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

² Private Wasserversorgungen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Private Wasserversorgungen von öffentlichem Interesse haben gemäss den Kantonalen Vorgaben konforme Quellschutzzonen auszuscheiden.

Art 7 Bestimmen des Wasserbezug

¹ Der Wasserbezug kann gemäss Einheiten, welche die Anzahl Bewohner einer Wohnung berücksichtigen oder welche sich auf die Grösse der Gebäude entsprechend der Anzahl Zimmer oder entsprechend der Fläche beziehen, ermittelt werden und verbrauchsabhängig nach der Anzahl Einheiten fakturiert werden.

² Der Wasserbezug kann aber auch mit Wasserzählern ermittelt werden und nach verbrauchsabhängigen Gebühren fakturiert werden.

Art 8 Gewässerschutz

¹ Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderung zu schützen. Die Gemeinde trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen.

II. An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements

Art 9 Wasseranschluss Anmeldung

¹ Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen.

Art 10 Bauwasserabgabe, Verrechnung

¹ Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.

² Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt in der Regel mittels einer Pauschale auf Grund der gemeldeten Wohneinheiten.

³ Auf Gesuch kann das Bauwasser mittels eines Bauwasserzählers erhoben werden. Über den Einsatz mit einem Bauwasserzähler entscheidet die Gemeinde.

⁴ Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

Art 11 Abonnementsinhaber

- ¹ Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.
- ² Für die Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das Gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenbauten u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung und Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebende Rechnung haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft, bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter.
- ³ Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenbauten haben der Gemeinde bei Bedarf einen Vertreter bekanntzugeben.
- ⁴ Eine vorübergehende Wasserabgabe an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten kann bewilligt werden.

Art 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements

- ¹ Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.
- ² Jede Handänderung einer an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Im Unterlassungsfall haften der bisherige und der neue Eigentümer für ausstehende Gebühren solidarisch.
- ³ In Konkursfällen, bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften, erfolgt eine uneingeschränkte Weiterlieferung des Wassers nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft eine Kautionsleistung für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.
- ⁴ Der Anschluss kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.
- ⁵ Bei Kündigung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen und zu plombieren. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers kann die jeweilige Zuleitung stillgelegt werden.

Art 13 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses

- ¹ Unbenutzte Anschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers stillgelegt, d.h. von der Versorgungsleitung abgetrennt oder abgesperrt werden, sofern eine Wiederinbetriebnahme innert 12 Monaten nicht glaubhaft dargelegt wird.
- ² Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben und kein Wasser mehr beziehen, so muss er dies der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitteilen.
- ³ Der Anschluss ist auf Kosten des Eigentümers so nahe wie möglich vom Leitungsnetz bzw. beim T-Stück abzutrennen. Ist ein Schieber vorhanden, ist dieser zu schliessen und zu plombieren.
- ⁴ Der gemeindeeigene Wasserzähler kann für Kontrollzwecke montiert bleiben. Es werden keine Gebühren mehr in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden am Zähler (z.B. Frost) gehen zu Lasten des Eigentümers.
- ⁵ Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.
- ⁶ Der Gemeinde muss gemeldet werden, sobald wieder Wasser bezogen wird. Bei unbefugtem Wasserbezug werden nebst den Verbrauchsgebühren auch die Grundgebühren rückwirkend für ein Jahr in Rechnung gestellt. Eine Busse bleibt vorbehalten.

⁷ Solange der Anschluss nicht formell aufgehoben wurde, bleiben die Gebühren geschuldet.

⁸ Bei einer Aufhebung des Wasseranschlusses werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

III. Erschliessung

Art 14 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP

¹ Die Gemeinde erstellt eine kurz-, mittel- und langfristige Netzplanung unter Berücksichtigung des Kantonalen Richtplans E.1 «Wasserbewirtschaftung» sowie E.2 «Trinkwasserversorgung und -schutz» und koordiniert diese mit den Nachbargemeinden

² Der Perimeter der Netzplanung umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

³ Die Planung ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Zonennutzungsplanung, zu aktualisieren.

Art 15 Art der Erschliessung

¹ Eine Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Groberschliessung der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen. Innerhalb dieser Bauzonen erstellt sie die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

² Ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde die öffentliche Erschliessung in folgenden Fällen selbst übernehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

³ Die Begünstigten tragen grundsätzlich die Baukosten. Besteht ein öffentliches Interesse, so kann sich die Gemeinde am Bau beteiligen.

⁴ Die Groberschliessung der erschlossenen Bauzonen geht zu Lasten der öffentlichen Hand.

⁵ Die Feinerschliessung geht zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer

Art 16 Schutzzonen

¹ Die Fassungsinhaber scheiden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorlagen (GschG, GschV, kGSchG) und den diesbezüglichen Reglementen und Vollzugshilfen von Bund und Kanton oberhalb der Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse Grundwasserschutzzonen aus. Sie kontrollieren regelmässig in den Grundwasserschutzzonen die darin geltenden Nutzungseinschränkungen gemäss den Schutzzonenvorschriften. Die Quellschutzzonen mit den Schutzzonenvorschriften sind durch den Kanton zu genehmigen und als Hinweis in den Zonennutzungsplan aufzunehmen; im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde sind die Nutzungseinschränkungen in den Grundwasserschutzzonen ebenfalls zu beschreiben.

² Die Eigentümer von Grundstücken in den Schutzzonen müssen sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die für die Schutzzonen festgelegten Bestimmungen in den Schutzzonenvorschriften halten und ihre Pächter, Mieter oder Baurechtsnehmer entsprechend informieren.

Art 17 Private Anlagen der Wasserversorgung

¹ Die private Erschliessung ausserhalb der Bauzone durch bauwillige Eigentümer erfolgt vollumfänglich auf ihre Kosten. Sie darf jedoch nur im Einverständnis mit der Gemeinde sowie gemäss den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

² Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht und die Leitungen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfachs (SVGW) erstellt wurden.

IV. Verteilnetz und technische Vorschriften

A) Hauptleitung

Art 18 Definition, Besitzstand

¹ Als Hauptleitungen gelten all jene der Wasserversorgung gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

² Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht, ohne Entschädigung, auf Privatgrundstücken zu. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für Anlagen der Wasserversorgung privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

³ Ab den Hauptleitungen übernimmt der Liegenschaftseigentümer die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Zuleitung sowie den Erwerb von allfällig notwendigen Durchleitungsrechten gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Jede Zuleitung muss mit einem Schieber zur Trennung von der Hauptleitung versehen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

⁴ Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr zu entrichten.

Art 19 Ausbau des Verteilnetzes innerhalb der Bauzonen

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen.

² Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzone gehen zu Lasten der Bezüger.

B) Zuleitung

Art 20 Definition

¹ Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler oder gegebenenfalls bis zum Gebäude bezeichnet. Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses.

Art 21 Anschlussstelle

¹ Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers die Anschlussstelle und die zulässige Art der Objektanschlussleitung, wobei der Absperrschieber so nahe wie möglich an der Versorgungsleitung zu montieren ist.

² Beim Ersatz oder bei der Reparatur einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung darf die Gemeinde auch den privaten Anschluss der Objektanschlussleitung ersetzen. Ist der Anschluss nicht mehr in einem funktionstüchtigen Zustand, gehen die Kosten (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) zu Lasten des Grundeigentümers, ansonsten zu Lasten der Gemeinde. Fehlt der Absperrschieber, wird dieser auf Kosten des Grundeigentümers (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) eingebaut.

³ Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

Art 22 Verbot der Überleitung

¹ Es ist den Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

² Die Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler oder gegebenenfalls vor dem Gebäude sowie das Öffnen von plombierten Ventilen sind verboten.

Art 23 Grundsatz der besonderen Zuleitung

¹ Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der Trinkwasserversorgung eine besondere Zuleitung mit einem Hauptabstellschieber. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

² Kann die Zuleitung nicht direkt an der Hauptleitung angeschlossen werden oder muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, ist der Bauherr oder dessen Vertreter für die allfälligen Durchleitungsrechte bei den Eigentümern der Privatleitungen oder Parzellen besorgt (Art. 11, Absatz 3). Die Eintragung im Grundbuch geht zu Lasten des Bezügers. Eine Bestätigung aller Durchleitungsrechte muss, zusammen mit dem Anschlussgesuch Trinkwasser, der Gemeinde abgegeben werden.

Art 24 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schiebertafeln

¹ Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden.

² Alle mit der Erstellung der Zuleitung und dem Unterhalt verbundenen Kosten sind vom Bauherrn/Eigentümer zu tragen.

³ Zuleitungen sind nach dem Stand der Technik (SVGW) zu erstellen und zu unterhalten.

⁴ Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden, bevor Anschluss und Leitung vom Brunnenmeister der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster aufgenommen sind.

⁵ Der Zuleitungsgraben darf nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann.

⁶ Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Schiebertafeln anbringen.

Art 25 Durchleitungsrecht

¹ Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt. Spätere Anpassungen gehen zu Lasten des Bezügers.

Art 26 Privatleitungen

¹ Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Der Unterhalt geht zu Lasten des Besitzers oder des Begünstigten.

² Die Gemeinde hat das Recht, die Leitungen als auch die Funktionstüchtigkeit dieser jederzeit kontrollieren zu lassen. Den zuständigen Gemeindeverantwortlichen ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes jederzeit Zutritt zu den Liegenschaften und den betreffenden Räumen zu gestatten.

³ Schadhafte oder fehlerhafte Leitungen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme, oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist, behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Gemeinde ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Liegenschaftseigentümer ausführen zu lassen.

V. Hausinstallationen

Art 27 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung

¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler oder gegebenenfalls im Gebäude bezeichnet.

² Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

³ Für die Projektierung und Ausführung sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) massgebend. Alle Arbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen.

⁴ Jede Neuinstallation oder Abänderung vor dem Wasserzähler oder gegebenenfalls vor dem Gebäude ist vom Installateur auf dem von der Gemeinde erhältlichen Formular anzumelden und deren Ausführungsbewilligung abzuwarten.

⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, Hausinstallationen prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW.

⁶ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

⁷ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen sind nach dem Stand der Technik zu sanieren. Die Gemeinde kann eine Sanierungsfrist verfügen. Unterlässt der Abonnent dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen.

⁸ Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechen.

VI. Wasserzähler

Art 28 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation

¹ Die Wasserabgabe kann über Wasserzähler erfolgen. Die Gemeinde stellt für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen Wasserzähler gegen eine jährliche Mietgebühr zur Verfügung.

² Für bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu installieren, muss der Abonnent auf eigene Kosten die erforderliche Installationsänderung sofort erstellen lassen.

³ Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler) zur Abrechnung von Gebühren, müssen von der Gemeinde bezogen werden. Der Einbau erfolgt auf Kosten des Wasserbezügers. Dabei stellt die Gemeinde einen Wasserzähler gegen eine jährliche Mietgebühr zur Verfügung.

⁴ Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Installateur. Die Einbaukosten gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

⁵ Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt in der Regel automatisiert. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes mittels Selbstdeklaration oder anderer geeigneter Übermittlungsverfahren. Die Gemeinde nimmt Stichproben vor.

⁶ Dem Gemeindepersonal ist jederzeit Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren. Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der Gemeinde vorbehalten.

⁷ Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

⁸ Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der Gemeinde zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut und abgelesen werden kann. Zusätzlich muss der Standort dauernd vor äusseren Einflüssen geschützt sein.

⁹ Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler fest, so muss er die Gemeinde sofort benachrichtigen.

Art 29 Wasserzähler für Bauwasser /Veranstaltungen/Ausstellungen

¹ Die Gemeinde kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Veranstaltungen und Ausstellungen u.a. durch Wasserzähler feststellen.

² Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler hat der Nutzer zu tragen. Gemäss dem Leitsatz des Verursacherprinzips werden die Arbeiten auf Regie ausgeführt.

³ Die Ermittlung der Wasserzählerstände findet in der Regel einmal jährlich statt. Es steht der Gemeinde indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Zeitabständen ablesen zu lassen.

⁴ Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.

⁵ Art und Grösse des Schachtes werden von der Gemeinde bestimmt und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art 30 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz

¹ Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen Genauigkeit ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die Gemeinde die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen.

² Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 %.

³ Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge im Einvernehmen mit dem Bezüger, unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchs vor und nach der Störung, durch die Gemeinde bestimmt.

Art 31 Einschränkung der Wasserabgabe, Verbot der Wasserverschwendung

¹ In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann eine Einschränkung, bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.

² Bei Wasserknappheit oder Lieferunterbrüchen (höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unfälle, ungenügende Quellschüttungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Ersatz oder Erweiterung der Anlagen, Brandfall oder andere Notlagen) ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe sektorenweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu untersagen.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Schaden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

⁴ Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

⁵ Jede Wasserverschwendung soll verhindert werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Art 32 Wasserverluste

¹ Die Gemeinde nimmt bei Verdacht auf Wasserverluste nach Vorankündigung alle notwendigen Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten in den privaten Anlagen und Installationen vor.

² Alle Kosten von Leitungs- und Leckortungen, Reparaturen etc. werden nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Leitungsbesitzers verrechnet.

Art 33 Unbefugter Wasserbezug

¹ Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art 34 Sperrung der Wasserabgabe

¹ Eine teilweise oder gänzliche Sperrung der Wasserabgabe mittels anfechtbarer Verfügung des Gemeinderates ist unter Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zulässig:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- c) bei unerlaubten Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;

- d) bei ergebnisloser Betreibung;
- e) wenn trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden;
- f) wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- g) wenn den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- h) wenn durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Benützer oder die Trinkwasserversorgung erfolgen;

² Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art

Art 35 Einschränkungen bei Brandfällen

¹ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug einzuschränken; um den Brandschutz auch im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

VII. Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Art 36 Grundsatz der Wassergebührenerhebung

¹ Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten werden Gebühren erhoben.

² Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung, müssen grundsätzlich selbsttragend sein und dürfen den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten.

³ Das Reglement umfasst die folgenden Gebührenarten:

- a) Anschlussgebühren
- b) Bauwasser
- c) Grundgebühren
- d) Verbrauchsgebühren

⁴ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

⁵ Die Gebühren sind verursachergerecht auszugestalten.

⁶ Die einmaligen Anschlussgebühren sowie Erschliessungsbeiträge werden der Investitionsrechnung gut geschrieben.

⁷ Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen.

⁸ Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art 37 Erschliessungsbeiträge

¹ Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer öffentlichen Leitung oder einer anderen Anlage und Einrichtung der Wasserversorgung in besonderer Weise Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, können im Umfang des Mehrwertes zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung verpflichtet werden.

Art 38 Tarif / Genehmigung

¹ Die Wassergebühren werden vom Gemeinderat erlassen und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung sowie des Staatsrats. Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren innerhalb der vorgegebenen Tarifspanne gemäss Anhang fest (abhängig von den Vorjahresrechnungen, dem Budget und dem mittelfristigen Finanzplan). Es wird vom Gemeinderat innerhalb der vorgegebenen Spanne eine einheitliche Gebühr für sämtliche Gebührenpflichtige festgesetzt.

² Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Auf diese Gebühr kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft oder plombiert werden kann. Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten der Abonnenten.

⁴ Die Aufwendungen für eine erneute Anbindung werden in Regie fakturiert.

Art 39 Ausnahmefälle

¹ Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen.

Art 40 Rechnungstellung / Zahlungsfrist

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

² Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Schuldner. Schuldner der Gebühren ist der Grundeigentümer.

⁴ Im Fall eines Baurechts gilt der Baurechtsnehmer als Schuldner. Der Grundeigentümer haftet solidarisch.

⁵ Pro Zähler wird nur eine Rechnung erstellt. Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer mit einem einzigen Wasserzähler müssen der Gemeinde einen Vertreter (z.B. Verwalter) für die Rechnungsstellung und die Bezahlung melden. Die einzelnen Eigentümer haften solidarisch nach ihren Anteilen.

⁶ Im Falle eines Eigentümer- oder Bezügerwechsels können Zwischenabrechnungen erstellt werden.

⁷ Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

⁸ Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein Verzugszins berechnet wird.

Art 41 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung

¹ Die Gemeinde kann die Zählerauslesung, die Rechnungsstellung sowie das Inkasso ganz oder teilweise an eine Drittunternehmung (z.B. lokaler Stromlieferant) delegieren. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

VIII. Besondere Betriebsvorschriften

Art 42 Öffentliche Hydranten

¹ Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken (inkl. Übungen). Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der Gemeinde ist verboten.

² Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

³ Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der Gemeinde erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

⁴ Jeder Wasserbezug ab Hydranten ist melde- und gebührenpflichtig (Fahrzeuge Kanalreinigung, Strassenreinigung, Baustellen, mobile WC-Anlagen, etc.).

Art 43 Abgeltung von Sonderleistungen

¹ Für den Fall, dass eine private Trinkwasserleitung nicht innert nützlicher Frist repariert werden kann und eine Notleitung erstellt werden muss, werden alle Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art 44 Haftung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der Wasserversorgung oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Art 45 Strafbestimmungen

¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder nachweislicher Wasserverschwendung ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen zwischen CHF 10.00 und 10'000.00 auszusprechen.

Art 46 Rechtsmittelverfahren

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege VVRG.

² Gegen einen verwaltungsstrafrechtlichen Strafscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Strafscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Berufung eingelegt werden. Die EGStPO und die StPO sind anwendbar.

Art 47 Tarifierpassungen

¹ Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements fest.

² Gesetzliche Abgaben, wie z.B. die Mehrwertsteuer, sind zusätzlich zur festgesetzten Gebühr zu entrichten. Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat.

Art 48 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente, Bestimmungen und Vorschriften aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sowie nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

X. Anhang

Einheiten, Anschluss- und Benützungsgebühren (alle Beträge ohne MwSt.)

Art 49 Definition der Einheiten

¹ Der Wasserbezug kann gemäss Einheiten ermittelt werden und verbrauchsabhängig nach der Anzahl Einheiten fakturiert werden:

- Die Anzahl Einheiten für Wohnungen, die ganzjährig bewohnt werden, entsprechen der Anzahl Bewohner der Wohnung.
- Die Anzahl Einheiten für Wohnungen, die nicht ganzjährig bewohnt werden, entspricht der Anzahl Zimmer der Wohnung
- Die Anzahl Einheiten bei öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbebauten, Büros, etc., die ganzjährig genutzt werden und bei denen kein Wasserverbrauch im Produktionsprozess benötigt wird, entsprechen der genutzten Fläche.

² Für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühren für Wohnungen werden die Anzahl Zimmer Wohnung berücksichtigt

³ Anzahl Einheiten bei Wohnungen, die ganzjährig bewohnt werden, zur Berechnung der «Verbrauchsgebühr bei Jahresnutzung». Stichtag ist der 30. September:

1 Bewohner in der Wohnung	1 Einheit
2 Bewohner in der Wohnung	2 Einheiten
3 Bewohner in der Wohnung	3 Einheiten
4 Bewohner in der Wohnung	4 Einheiten
5 Bewohner in der Wohnung	5 Einheiten
usw.	

⁴ Anzahl Einheiten bei öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbebauten, Büros, etc. ohne Wasserverbrauch im Produktionsprozess:

Verkaufsläden	pro	100 m ²	=	1 Einheit
Büros, Banken, Post, Praxen	pro	50 m ²	=	1 Einheit
Salons	pro	30 m ²	=	1 Einheit
Gewerbebetriebe/Werkstatt (Produktion)	pro	100 m ²	=	1 Einheit
Lagerhallen/Depots (keine Produktion)	pro	150 m ²	=	1 Einheit

⁵ Anzahl Einheiten bei Wohnungen, die nicht ganzjährig bewohnt werden:

Studio und 1-Zimmerwohnung	1 Einheit
2-Zimmerwohnung	2 Einheiten
3-Zimmerwohnung	3 Einheiten
Ab 4-Zimmerwohnung	4 Einheiten

Art 50 Einmalige Anschlussgebühren

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren werden aus einer einmaligen Grundgebühr pro Wohnung, öffentliche Gebäude, Industrie- und Gewerbebauten, Büros, etc. und entsprechend den Einheiten eines Gebäudes (gemäss Art 49) berechnet.

Einmalige Grundgebühr:	400.00 CHF
Einmalige Anschlussgebühren:	200.00 CHF pro Einheit

Art 51 Jährliche Grundgebühren

¹ Die Grundgebühr beinhaltet einen Beitrag an der Grundinfrastruktur (Betrieb und Unterhalt) und wird wie folgt aufgeteilt:

Jährliche Grundgebühr pro Gebäudeanschluss:	80.00 bis 100.00 CHF
---	----------------------

Jährliche Grundgebühr pro Wohnung bis 2.5 Zimmer und Kleinstgewerbe:	40.00 bis 50.00 CHF
--	---------------------

Jährliche Grundgebühr pro Wohnung ab 3 Zimmer EFH, öffentliche Gebäude, Gewerbebauten, Büros, etc.:	70.00 bis 90.00 CHF
---	---------------------

Art 52 Verbrauchsgebühren

¹ Verbrauchsgebühren gemäss Einheiten (Art 49 Abs 3) für Wohnungen und übrige Gebäude, die ganzjährig bewohnt und genutzt werden:

Verbrauchsgebühr bei Jahresnutzung	40.00 bis 60.00 CHF pro Einheit
------------------------------------	---------------------------------

² Verbrauchsgebühren gemäss Einheiten (Art 49 Abs 5) für Wohnungen und übrige Gebäude, die nicht ganzjährig bewohnt und genutzt werden. Für die privaten Wasserversorgungen werden keine Gebühren erhoben.

Verbrauchsgebühr bei temporärer Nutzung	40.00 bis 60.00 CHF pro Einheit
---	---------------------------------

³ Verbrauchsgebühren gemäss Wasserzähler.

Verbrauchsgebühren gemäss Wasserzähler	1.20 bis 1.50 CHF pro m ³
--	--------------------------------------

Art 53 Jährliche Wasserzählermiete

¹ Für die Wasserzähler sind Mieten zu bezahlen.

Wasserzählermiete pro Zähler:	20.00 – 40.00 CHF pro Jahr
-------------------------------	----------------------------

Art 54 Bauwassergebühren

¹ Bauwasser kann aufgrund der Grösse des Gebäudes (Einheiten gemäss Art 49) berechnet oder aufgrund der verbrauchten Wassermenge bezahlt werden

Gebühren für Bauwasser:	40.00 CHF pro Einheit
-------------------------	-----------------------

Art 55 Plombierung Wasseranschluss

¹ Wird der Wasseranschluss nicht mehr gebraucht, kann er plombiert werden. Die Ausführungskosten gehen zu Lasten des Abonentinhabers. Die Verbrauchsgebühren (Art 51) sind im Zeitraum der Plombierung nicht geschuldet.

Gebühr für Montage einer Plombierung	200.00 – 400.00 CHF
--------------------------------------	---------------------

Gebühr für Demontage einer Plombierung	200.00 – 400.00 CHF
--	---------------------

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom xx.xx.xxxx.

Genehmigt an der Urversammlung vom xx.xx.xxxx.

German Gruber
Gemeindepräsident

Marco Volken
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am xx.xx.xxxx